

Palmström oder der Gegensatz zwischen Realität und Regelung

Bei Christian Morgenstern gibt es eine Figur namens Palmström. In einem der morgensternschen Gedichte wird Palmström von einem Auto überfahren und tödlich verletzt. Bevor er endgültig dahinscheidet, will er sich über die Rechtslage vergewissern (die Textzeile: „... eingehüllt in feuchte Tücher wälzt er die Gesetzesbücher ...“ ist vielleicht einigen geläufig). Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass das Auto dort nicht fahren durfte, wo es tatsächlich fuhr. Da aber nicht sein kann, was nicht sein darf („... also schließt er messerscharf, dass nicht sein kann, was nicht sein darf ...“), Palmström also nicht überfahren werden durfte, lebt Palmström am Ende gesund und munter weiter.

Was hat nun dieses Gedicht – außer der Tatsache, dass Palmström nun gerade kein Bestattungsfall ist – mit dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu tun?

Die Geschichte des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist alt. Nach einem im Jahr 1994 gescheiterten ersten Versuch deutet alles darauf hin, dass es nunmehr zu einem Bestattungsgesetz kommen wird. Die Beratungen des Landtags sind nahezu abgeschlossen. Dabei ist die Absicht von Landesregierung und Landtag zu begrüßen, die bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelten Vorschriften zur Bestattung in einem Gesetz zusammenzufassen. Daneben sind einzelne Regelungen – etwa die vorgesehene Möglichkeit für Friedhofsträger, sich bei Errichtung und Betrieb der Friedhöfe Dritter bedienen zu können – aus kommunaler Sicht nicht ganz unproblematisch, aber doch erhebliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf. Ärgerlich sind jedoch zwei von den Koalitionsfraktionen im Landtag eingebrachte Änderungsanträge, die nicht nur die ohnehin aus kommunaler Sicht schon problematischen Regelungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung weiter verschlechtern, sondern zum Teil sogar den bei den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Anhörung geweckten Erwartungen auf entsprechende Verbesserungen diametral zuwiderlaufen:

Ein Änderungsantrag sieht die Möglichkeit vor, die Errichtung und den Betrieb von „Friedwäldern“ auch auf private Rechtsträger zu übertragen. Eine Widerrufsmöglichkeit dieser Übertragung ist – im Gegensatz zum Betrieb eines Krematoriums, der nur widerruflich an Private übertragen werden kann – nicht möglich. Nach Auffassung des Städtetages handelt es sich dabei um eine aus kommunaler Sicht abzulehnende grundlegende Änderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs.

Der zweite, kommunale Interessen in erheblichem Maße betreffende Änderungsantrag bezieht sich auf die Bestattungspflicht von Aschen außerhalb von Friedhöfen. Danach soll, um sich ändernden Bestattungswünschen nachzukommen, Totenasche auf einem Friedhof oder auf einem dauerhaft öffentlich zugänglichen Grundstück außerhalb eines Friedhofes verstreut oder beigesetzt werden können, sofern dies testamentarisch so verfügt ist, umweltrechtliche Aspekte nicht entgegen stehen und der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird. Zu diesem Zweck darf die Totenasche den Hinterbliebenen ausgehändigt werden. Diese Regelung sieht – abweichend von dem Entwurf der Landesregierung – expressiv verbis lediglich die Möglichkeit der Beisetzung und Verstreuerung von Aschen außerhalb von Friedhöfen vor. Die im Regierungsentwurf noch enthaltene Möglichkeit der Aufbewahrung ohne Bestattung wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt, jedoch über eine sehr unklar gefasste Ausnahmeregelung möglicherweise immer noch erlaubt.

Angesichts von gegenüber dem Städtetag durch einzelne Vertreter der Koalition geweckten Erwartungen und entsprechenden Äußerungen der Regierungsfractionen sowie gleichlautenden Presseveröffentlichungen muss es schon – freundlich formuliert – erstaunen, dass die Koalitionsfraktionen nach wie vor die Möglichkeit zur Bestattung von Urnen außerhalb von

Friedhöfen erlauben wollen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass diese Bestattung außerhalb von Friedhöfen an eine Genehmigung geknüpft wird, die nur erteilt werden darf, wenn diese Form der Beisetzung von Todes wegen verfügt ist und unter anderem die Totenwürde gewahrt bleibt. Denn spätestens hier entfernt sich im palmströmschen Sinne die Realität von der Regelung. Unabhängig davon, dass die vorgesehene Genehmigung gegen Nachweis der geforderten Voraussetzung einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten und für die Städte eine Flut von Klagen gegen getroffene Entscheidungen bringen würde, ist nicht zu erkennen, wie außerhalb von Friedhöfen in der privaten Sphäre die Wahrung der Totenruhe der Verstorbenen sicher gestellt werden kann. Folge dieser Unsicherheit wird sein, dass entweder keine Genehmigung erteilt wird oder – im Gegenteil – die vom Gesetz eigentlich vorgesehene Überprüfung der Voraussetzung in Wahrheit nicht stattfindet. Für diesen – eher wahrscheinlichen – letzten Fall wird die nunmehr vorgesehene Regelung zu einer erheblichen Kostensteigerung für die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der traditionellen Bestattungsform auf den Friedhöfen führen. Damit besteht die Gefahr, dass sich viele Hinterbliebene gegen ihre Überzeugung allein aus Kostengründen für die Feuerbestattung mit anschließender Bestattung außerhalb der Friedhöfe entscheiden und dieses von Todes wegen verfügen.

Mittlerweile hat sich der Landtag Nordrhein-Westfalen aufgrund der Proteste der Kirchen und des Städtetags dafür entschieden, die ursprünglich in diesem Monat geplante Verabschiedung des Gesetzes zu verschieben, um so die vorgelegten Änderungsanträge überprüfen zu können. Es ist zu hoffen, dass diese Frist genutzt wird, um die berechtigten Belange der Kommunen zu berücksichtigen.

© Städtetag Nordrhein-Westfalen

Ref.: http://www.staedtetag-nrw.de/veroeff/eildienst/2003/eil_2003_4_1.htm